

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

66 (3.11.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

einzutragen. Ebenso ist jeder Zu- und Abgang der Herde alsbald unter Angabe der Zeit, der Zahl der Tiere, zutreffendenfalls des Namens und Wohnorts des Käufers oder Verkäufers darin zu vermerken. Änderungen dürfen nur mit Durchstreichung der Einträge und so bewirkt werden, daß das Durchgestrichene lesbar bleibt.

§ 4. 1. Der Führer der Herde hat das Wanderbuch nebst dem bezirkstierärztlichen Zeugnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den beamteten Tierärzten sowie allen Beamten der Landes- und Ortspolizei, einschließlich der Feld- und Waldhüter sowie der Straßenmeister und Straßenwarte zur Einsicht vorzulegen.

2. Die kontrollierenden Polizeibeamten und beamteten Tierärzte haben jede Kontrolle unter Angabe von Ort und Zeit sowie Name und Dienststellung in das Wanderbuch einzutragen.

3. Ein Schäfer, welcher ohne Wanderbuch betreten wird, kann von der betreffenden Bezirks- oder Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Schafe so lange unter Aufsicht im Stall zu halten, bis er das Wanderbuch beigebracht hat.

§ 5. 1. Der Führer der Wanderherde ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, auf deren Gemarkung er übernachtet, Anzeige zu erstatten. Diese hat den Übernachtungsort im Wanderbuch zu bescheinigen.

2. Der Führer, der seine Herde zur Nachtzeit, d. h. im Winter in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Sommer in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens treiben will, ist verpflichtet, sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde, durch deren Gebiet die nächtliche Wanderung gehen soll, so zeitig anzuzeigen, daß seitens der Behörde für eine zuverlässige Begleitung während der Dauer der Nachtzeit gesorgt werden kann.

Für die Kosten dieser Begleitung hat der Führer der Herde aufzukommen.

3. Der Begleiter hat über die erfolgte Begleitung der Herde bis zu dem ihm bezeichneten Punkte eine Bescheinigung der Ortsbehörde des Ankunftsortes zurückzubringen.

4. Die dem Begleiter auszuverfende Belohnung ist von dem Führer der Herde bei dem Bürgermeister, welcher die Begleitung anordnet und die Höhe der Belohnung bestimmt, zu hinterlegen. Der Bürgermeister hat die Auszahlung zu bewirken, sobald ihm der Vollzug des Auftrags nachgewiesen ist.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde kann das Treiben der Wanderschafherden auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränken.

§ 7. Für Herden, die nur über benachbarte Gemarkungen getrieben werden, kann das Bezirksamt Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Karlsruhe den 1. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Vader.

Die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinden zur Kreisversammlung betreffend.

Mit Ablauf dieses Jahres scheidet der für die Wahlperiode 1908—1913 als Abgeordneter

der Gemeinden gewählte Bürgermeister August Fränkle in Königsbach aus der Kreisversammlung aus; es ist deshalb gemäß § 40 der Kreiswahlordnung vom 19. August 1886 — G. S. u. V. D. Bl. Seite 364 — am Montag den 8. Dezember ds. Jrs. eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden daher unter Hinweisung auf die §§ 27, 32, 33 und 36 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 und § 43 der Kreiswahlordnung aufgefordert, alsbald zur Ernennung der Wahlberechtigten zu schreiten und das Ergebnis der Abstimmung unter Vorlage des Protokolls anher einzusenden.

Gemäß § 42 der Kreiswahlordnung haben Wahlberechtigte zu ernennen:

- 1. Der Gemeinderat Durlach 3,
- 2 die Gemeinderäte von Aue, Berghausen, Gröhingen, Jöhlingen, Königsbach, Edlingen und Weingarten je 2,
- 3. alle übrigen Gemeinden je einen.

Die Kenntnisknahme hiervon ist umgehend anher anzuzeigen.

Durlach den 29. Oktober 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung von Ortspreisen für den Wert von Sachbezügen gemäß § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte betr.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, § 4 der Vollzugsverordnung hierzu werden die Ortspreise für den Wert der Sachbezüge im Amtsbezirk Durlach, wie folgt festgesetzt:

- Es sollen vier Klassen gebildet werden:
- Klasse:
- I Angestellte mit einem Jahresgehalt bis einschl. 1500 M.
 - II " " " " " " " 2500 M.
 - III " " " " " " " 4000 M.
 - IV " " " " " " " über " 4000 M.

Für die Klasse I werden folgende Sätze aufgestellt:

- 1) für die Stadt Durlach:
 - a) für männliche Personen täglich 1 M. 50 S. (1 M. 25 S. für Kost u. 25 S. für Wohnung),
 - b) für weibliche Personen täglich 1 M. 20 S. (1 M. 00 S. für Kost u. 20 S. für Wohnung),

- 2) für die Landgemeinden:
 - a) für männliche Personen täglich 1 M. 30 S. (1 M. 10 S. für Kost u. 20 S. für Wohnung),
 - b) für weibliche Personen täglich 1 M. 00 S. (0 M. 80 S. für Kost u. 20 S. für Wohnung).

Für die Klasse II ist ein Zuschlag von 30%,
" " " III " " " " 50%,
" " " IV " " " " 70%
auf die Sätze der I. Klasse hinzuzurechnen.

Durlach den 15. Oktober 1913.
Großh. Bezirksamt (Versicherungsamt).

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 66. Montag, 3. November 1913.

Durlach. Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen Mehjer Johann Friedrich Kehm hier und dessen Ehefrau Emma geb. Löffel eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 7. November 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 1913 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 21 Heft 34 Bestandsverzeichnis I.

- 1) **Lagerbuch Nr. 11.** 88 qm Hofraite im Ortskeller an der Hauptstraße. Auf der Hofraite steht ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller — Haus Hauptstraße Nr. 41 —
— Haus Hauptstraße Nr. 41 —
es Nr. 10 (Gustav Bauer, Wirts Eheleute), es Nr. 12 (Franz Bahm, Kaufmann) und Nr. 21 (Hofraum).
- 2) **Lagerbuch Nr. 13.** 05 qm Hofraum im Ortskeller, es Nr. 14 (Gustav Bauer Eheleute, es Nr. 21 (Hofraum). Hierzu Miteigentum an dem Hofraum Lagerbuch Nr. 21, Grundbuch Band 19 Heft 20.
- 3) **Lagerbuch Nr. 20.** 36 qm Hofraite im Ortskeller. Hierauf steht ein zweistöckiger Stall mit Heuboden und gewölbtem Keller — zu Haus Hauptstraße Nr. 41 —, es Nr. 21 (Hofraum), es Nr. 23 (Karl Knappschneider, Schuster) und Nr. 24 (Friedrich Länge Erben).
Hierzu Miteigentum an dem Hofraum Lsg. Nr. 21.

Auf Lsg. Nr. 11 ruht das Wohnungsrecht des Christian Krieg alt, Privat hier, nach Maßgabe des Eintrags im Grundbuch Bd. 60 Nr. 49 Seite 187.

mit Zubehör, ohne Wohnungslast	Schätzung	M 21 551.—
ohne " " "	"	" 20 000 —
mit " mit " "	"	" 21 451 —
ohne " " "	"	" 19 900.—

Durlach den 19. September 1913.

Großb. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

V. 16/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gesamtguts der Fahrnsgemeinschaft zwischen dem Bürstenmacher Heinrich Schwarz in Durlach und Ehefrau Barbara geb Oberndorfer eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 12. Dezember 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Amtsgerichtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr. 9, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstückes:

Grundbuch von Durlach Band 59 Heft 13 Bestandsverzeichnis I.

Lagerbuch Nr. 28. 3 a 06 qm Hofraite im Ditzelter an der Herrenstraße.

Darauf steht:

- a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Durchfahrt und zwei gewölbten Kellern,
- b. eine einstöckige Scheuer,

— **Haus Herrenstraße Nr. 4** —

es. Nr. 58 Herrenstraße, af. Nr. 29 Domänenrärar und Nr. 53 a Stadt Durlach.

Schätzung mit Zubehör 21 045 M.

" ohne " 21 000 M

Durlach den 17. Oktober 1913.

Großb. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Durlach

Zwangs-Versteigerung.

V. 17/13. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Maler Heinrich Jakob Feger Ehefrau, Rosa geb Siffring in Karlsruhe bezw. in Durlach eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 19. Dezember 1913, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsg richtsgebäude 1. Stock, Zimmer Nr 9 versteigert werden.

Der Versteigerung vermerk ist am 23. September 1913 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung der zu versteigernden Grundstücke:

Grundbuch von Durlach Band 17 Heft 17 Bestandsverzeichnis I.

- 1. **Lsg. Nr. 6155.** 4 a 83 qm Hofraite,
0 a 96 qm Hausgarten a,
1 a 00 qm Hausgarten b,

6 a 79 qm zusammen im unteren Wolf.

Auf der Hofraite steht ein einundeinhalbstöck. es Wohnhaus (Villa) mit Eisenbalkenteller

— **Haus Wolfweg Nr. 2 (Villa Rosa am Turmberg)** —

es Nr. 6154 Weg af Nr 5836 Weg.

Schätzung mit Zubehör 30 316 M.

Schätzung ohne Zubehör 30 000 M.

- 2. **Lsg. Nr. 6156.** 7 a 16 qm Weinberg im unteren Wolf, es Nr 6155 Heinrich Jakob Feger, Malers Ehefrau, Rosa geb Siffring in Karlsruhe-Mühlburg, af. Nr. 6157 Gustav Schmidt, Ketten schmied, und Genossen in Karlsruhe, Schätzung 1400 M.

Durlach den 27. Oktober 1913.

Großherzogliches Notariat I als Vollstreckungsgericht.

Die Wanderschafherden betreffend.

Wir bringen nachstehend die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 1. Oktober 1913 zur allgemeinen Kenntnis.

Durlach den 17. Oktober 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Herde und des Triebwegs einzuholen. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Seuchensfreiheit der Wanderschafherde durch bezirksärztliches Zeugnis bescheinigt ist und der Führer der Herde im Besitze eines Wanderbuches nach dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 S. 511/13 abgedruckten Muster ist.

3. Wird eine Wanderschafherde von außerhalb in das Gebiet des Großherzogtums Baden getrieben, so bedarf der Führer, der im Besitze einer von der zuständigen Polizeibehörde des Herkunftsstaates ausgestellten Urkunde über die polizeiliche Genehmigung des Treibens sowie im Besitze des Wander-(Kontroll-)buches ist, einer neuen polizeilichen Genehmigung oder eines neuen Wander-(Kontroll-)buches nicht, wenn die im Herkunftsstaate erteilte Genehmigung auf einen durch das Großherzogtum Baden oder nach einem Ort im Großherzogtum führenden Triebweg sich bezieht.

4. Das bezirksärztliche Zeugnis über die Seuchensfreiheit der Wanderschafherde ist fünf Tage gültig, den Tag der Ausstellung nicht eingerechnet. Nach Ablauf dieser Zeit hat eine wiederholte bezirksärztliche Untersuchung stattzufinden. Der Befund ist in das Wanderbuch einzutragen.

Verordnung.

(Vom 1. Oktober 1913.)

Die Wanderschafherden betreffend.

Auf Grund des § 145 a des Polizeistrafgesetzbuches und der §§ 2 und 79 des Viehseuchengesetzes sowie zum Vollzug der §§ 13 bis 15 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3; Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Nr. XXI Anlage Seite 1) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Oktober 1884, die Wanderschafherden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420) und des § 16 Absatz 2 bis 6, § 17 der Verordnung vom 29. April 1912, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 139) verordnet was folgt:

§ 1.

Zu einer Wanderschafherde d. h. zu einer Schafherde, die zum Zweck des Ausschens von Weidflächen über mehrere Gemarkungen getrieben wird, dürfen nicht mehr als 300 Schafe vereinigt werden.

§ 2.

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung des Bezirksamts.

2. Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopfsahl der

§ 3.

1. Das Wanderbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Vor dem Gebrauch hat das Bezirksamt nach erfolgter Prüfung die Vorschriftenmäßigkeit zu bestätigen und die Gesamtzahl der Seiten durch einen Eintrag auf der ersten Seite zu beglaubigen. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben der Blätter und das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

2. In das Wanderbuch sind die Kopfsahl und die genaue Kennzeichnung der zur Herde gehörigen Schafe